

# Finanzen und Steuern bei Solaranlagen

- Steuerliche Vorteile und Behandlung der  
Stromeinspeisung -

**Klaus – Michael Schmitt**  
**Steuerberater**

# Deutlich steigende Nachfrage nach erneuerbaren Energien

- Grundlage der Förderungen: Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2004)
- Ziel des Gesetzes ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen  
Erhöhung des EEG Anteil an der Strom Vers. bis 2010 auf 12,5 % bis 2020 auf 20 % der Stromversorgung
- Regelung der Abnahme und die Vergütung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponie-Gas, Klärgas, Grubengas und aus Biomasse sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

# Solarenergie - Energie der Zukunft

- Hohe Nachfrage nach Solarenergie
- Gründungsboom in der Solarbranche
- Wirtschaftszweig mit großem Potential
  - In 2006 Neuinstallation von insges. 240.000 Anlagen
    - davon Solarthermie 140.000; Photovoltaik 100.000
  - Umsatz 4,8 Milliarden €
    - Auslandsumsätze 1 Milliarde € / In 2007 1,5 Milliarden €
  - Anzahl Solarunternehmen 2006 inkl. Handwerk 7.000  
davon Produzenten ca. 150
  - Montageart: 95 % auf Dächern. Rest an Fassaden und ebenerdig 5 %

# Abnahmeverpflichtung durch die Netzbetreiber nach EEG

- Volleinspeisung des Stroms in das Netz
- Ab dem 1.4.2000 auf längstens 20 Jahre befristete Einspeisevergütung durch die Netzbetreiber (netzgekoppelte Anlagen)
- Relativ hohe Einspeisevergütung durch Veräußerung des gesamten Stroms i. H. von 49,21 cent kwh für 2007 auf 20 Jahre
- Abnahme des Stroms aus dem Netz für einen deutlich niedrigeren Preis
  - RWE private classic 18,69 cent/kwh
  - RWE private nature 21,38 cent/kwh
  - **RWE gewerblich 15,71 cent/kwh netto o. MWSt**

# Einspeisung von Strom aus Fotovoltaikanlagen

- Bei selbst genutzten Objekten, mit Volleinspeisung ins Netz, i. d. R. Einkünfte aus Gewerbebetrieb; somit Gewinnerzielungsabsicht; selbst bei kleineren Anlagen
  - Voraussetzung: Planung und Durchführung der Volleinspeisung des erzeugten Stroms ins Netz.
- Selbstnutzung und Stromerzeugung für den Eigenbedarf, ohne Gewinnerzielungsabsicht, nur gelegentliche Überschusseinspeisung ins Netz, keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Nach neuem FG Urteil Köln Teileigenverwendung
- (privater Verbrauch) unschädlich

# Einspeisevergütung des Netzbetreibers

Einspeisevergütung bei Volleinspeisung ins Netz oder  
nur gelegentlicher Überschusseinspeisung

- Vergütung 49,21 Cent zuzügl. Umsatzsteuer in 2007
- Vergütung 46,75 Cent zuzügl. Umsatzsteuer bei  
Inbetriebnahme der Anlage ab 2008
- 44,41 Cent ab 2009

# Vergütungssätze 2007 durch Solarstromanlage (cent/kWh)

- Dachanlage 0-30 kWp 49,21 ct kWh
- Dachanlage 30-100 kWp 46,82 ct kWh
- Dachanlage ü. 100 kWp 46,30 ct kWh
- Fassadenanlage 0-30 kWp 54,21 ct kWh
- Fassadenanlagen 30-100 kWp 51,82 ct kWh
- Fassadenanlage ü. 100 kWp 51,30 ct kWh
- Freilandanlage 37,96 ct kWh

# Hinweis auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen

## Wirtschaftlichkeitsberechnungen:

Anlagen 1 und 2:                    250 kWp (Gewerbetreibende)  
**Rendite 12,8 Prozent**

Anlagen 3 und 4:                    500 kWp (Gewerbetreibende)  
**Rendite 14,11 Prozent**

Anlagen 5 und 6:                    500 kWp (Landwirte)  
**Rendite 19,24 Prozent**

# Gewinnerzielungsabsicht bei Volleinspeisung ins Netz

- Bisher: Unterscheidung bei kleinen Anlagen zur Eigenbedarfserzeugung und gelegentlicher Überschusseinspeisung.
- Bisherige Verwaltungsauffassung: Keine unternehmerische Tätigkeit und Unternehmereigenschaft / Änderung FG Münster
- Bei Volleinspeisung ins Netz
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG
  - Eine unternehmerische Tätigkeit liegt auch vor bei Volleinspeisung und lfd. Bezug von Strom.
- Bisherige Verwaltungsauffassung: Sicherstellung das der erzeugte Strom nicht selber verbraucht werden kann.  
Getrennte Stromzähler

# Abweichende Rechtsprechung bei nur teilweiser Netzeinspeisung

- Aufbrechen der Verwaltungsauffassung bei teilweiser Eigenverwendung des erzeugten Stroms
- Finanzgericht Münster 5. 12. 2006 - 15 K 2813/03 U
- Eigenverwendung 1/3 / Einspeisung 2/3
- Verwendung der Solaranlage für eigenen Haushalt steht der Gewerblichkeit und Nachhaltigkeit der Einnahmeerzielung nicht entgegen.
- Dem Unternehmer steht es frei gemischt genutzte Gegenstände ganz od. teilweise seinem Unternehmen zuzuordnen. (Betriebsgebäude / Wohnung)
- Der Umfang des privaten Konsums ist grundsätzlich unerheblich für die Unternehmereigenschaft.

# Umsatzsteuerliche Behandlung

- Bei Vorliegen einer Voll- bzw. Teileinspeisung
  - Vorsteuerabzug aus den AK / HK
- - laufende Abgabe einer USt-VA
  - Erstattung des Vorsteuerguthabens durch das Finanzamt
    - dadurch Minderung der Anschaffungskosten
    - Umstellung des Energielieferungsvertrages auf gewerbliche Stromlieferung / Abschluss eines eigenen Abnahmevertrages
    - Vergütung 49,21 je kWh zuzüglich 19 % MWSt
    - Mehrwertsteuer v. 19 % wird zusätzlich zu der Vergütung gezahlt
    - Daher kein finanzieller Nachteil bei Abführung der MWSt

# Einkommensteuerliche Behandlung

- Einkommensteuerlich i. d. R. Gewinnerzielungsabsicht
  - Erhöhte AfA von HK gem. § 82a EStG 10% / ND 20 Jahre
  - Anlaufverluste verrechenbar mit positiven Einkünften
  - Durch evtl. Zuschüsse; zinsverbilligte Darlehen aus Fördermitteln und der hohen Einspeisevergütung i. d. R. Totalgewinn (break even) nach 9 bis 10 Jahren)
  - Abschreibung § 82 a EStDV 10% / 10 J. statt 5% / 20 Jahre.
  - Ansparrücklage 40% der AK bereits im Vorjahr – verb. Bestellg.
  - Ansparrücklage § 7 g EStG 40 % der AK – 2 Jahre/Investitionsabsicht
  - Sonder AfA kl. und mittl. Betriebe § 7g: Erstjahr zusätzlich 20 % zur linearen AfA
  - Gewinnermittlung:
    - Einnahmen aus Stromlieferungen
    - - Abschreibungen 5 / 10 % - Zinsen – sonst. Betriebskosten
    - = steuerl. Verlust / Überschuss

# Ansparrückstellung § 7 g EStG und Sonderabschreibung 20 % zur linearen AfA

- Eröffnung neuen Gewerbebetrieb „Stromerzeugung Photovoltaik“
- Bildung einer Ansparrückstellung gem. § 7 g EStG i. H. v. 40 % der vorauss. Anschaffungskosten im Vorjahr möglich
  - Voraussetzung: verbindliche Bestellung bei Existenzgründern  
Investitionsabsicht bei bisherigen Unternehmern
- Sonderabschreibungen von 20 % zur linearen AfA im Erstjahr oder innerhalb von 5 Jahren
- Sonderabschreibung gem. BFH Urteil v. 17.05.2006, DStR 2006 S. 1220, BFH/NV 2006 S. 1571 möglich, ohne vorherige Bildung einer Ansparrückstellung bei Existenzgründern
- Bei bisherigen Unternehmern ist die Bildung einer Ansparrückstellung § 7 g EStG Voraussetzung für die Inanspruchnahme der 20 %igen Sonderabschreibung

# Bildung einer Ansparrückstellung gem. § 7 g EStG

40% der Anschaffungskosten netto

250 kWp AK 975.000 - 390.000 €

**begrenzt auf** - 154.000 €

500 kWp AK 1.825.000 - 730.000 €

**begrenzt auf** - 154.000 €

**Bei Existenzgründern begrenzt auf** - 307.000 €

Gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung im  
Folgejahr unter Ausnutzung der 20 %igen  
Sonderabschreibung !

# Gewerbesteuerliche Behandlung

- Freibetrag 24.500,- € per anno
  - In der Regel keine Gewerbesteuerbelastung in den Erstjahren
  - Neuregelung der Gewerbesteuer mit Unternehmenssteuerreform 2008 als Gemeindesteuer -

# Zusammenfassung

- Alternative ökologisch sinnvolle Investition
- durch Fördermittel als zinsverbilligtes Darlehen
- Durch steuerliche Vorteile aus hoher Vergütung  
Vorsteuer – Erstattung /AfA 10% / § 7g /
- 20% Sonder - AfA bei linearer AfA von 5%
- Die Anlage erzielt während der Nutzungsdauer einen deutlichen Totalgewinn, welche durch den Einsatz von zinsverbilligten Darlehen verstärkt wird.
- Insbesondere beim Betrieb länger als 20 Jahre

# Vielen Dank für Ihr Interesse

- Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an:

**Klaus-Michael Schmitt**  
**Steuerberater**

An der Vogelrute 2  
50374 Erftstadt  
Tel.:02235/955130  
sup-stb@t-online.de